



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

357
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 16. August 2010

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

436. Vermessungsgenehmigung II (Erlöschung)
Dipl.-Ing. Dieter Heuß ./.
Vermessungstechniker Heiko Ernst Seite 357
437. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Zimmer
Schrott- und Metallhandels GmbH, Hürth – Seite 357
438. Genehmigungsverfahren gem. BImSchG (UVPG) – Fa. Dör-
renberg Edelstahl GmbH, Engelskirchen – Seite 359
439. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (UVPG) für die WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH,
Bogestraße 54–56, 53783 Eitorf Seite 359
440. Genehmigungsverfahren gem. LWG (UVPG) – Fa. Evonik
Degussa GmbH, Wesseling – Seite 360

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

441. Jahresabschluss für 2008 des Zwecksverbandes Aachener Ver-
kehrsverbund Seite 360
442. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 360
443. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen Seite 361
444. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 361
445. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 361
- #### E Sonstige Mitteilungen
446. Liquidation Seite 361
447. Liquidation Seite 361

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

436. Vermessungsgenehmigung II (Erlöschung)
Dipl.-Ing. Dieter Heuß ./.
Vermessungstechniker
Heiko Ernst

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/195/10

Köln, den 5. August 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Heuß, Am Rheinbrauhaus 10, 51143
Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ver-
messungstechniker Heiko Ernst ist mit Wirkung vom
9. Juli 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2010, S. 357

437. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
– Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH,
Hürth –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(3.7)-2/10

Köln, den 16. August 2010

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002
(BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und
10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992
(BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung
wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Zimmer Schrott und Metallhandels GmbH,
Alleestraße 6, 50354 Hürth hat mit Datum vom 21. April
2010 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG
einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur we-
sentlichen Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung
und Behandlung von Metallen in 50354 Hürth, Gruben-
straße, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstück 285, gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung gemäß
§ 8a Abs. 1 BImSchG gestellt, bereits vor Erteilung der

Genehmigung mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen beginnen zu dürfen.

Folgende Maßnahmen sind Antragsgegenstand:

- Befestigung des bisher unbefestigten Betriebsbereichs mit einer Gesamtfläche von 1750 m² als Betonfläche der Güte C 3.
- Errichtung einer Verladerampe und eines Verladegleises an der nördlichen Grundstücksgrenze zum An- und Abtransport der Schrotte (BE 100),
- Nutzung des zwischenzeitlich erworbenen Nachbargebäudes als Verwaltungs- und Sozialgebäude (BE 100),
- Errichtung zusätzlicher Lagerflächen an der östlichen Grundstücksgrenze mit einer Grundfläche der Zwischenlagerungsfläche von ca. 673 m². Die geplante Zwischenlagerung umfasst das Ausgangsmaterial der geplanten Schrottschere sowie das zur Verladung in Waggon vorgesehen Lagermaterial (BE 200),
- Verschiebung der ursprünglich an der südlichen Grundstücksgrenze angeordneten Schüttboxen an die nördliche Grundstücksgrenze sowie die Errichtung weiterer Schüttboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze (BE 200),
- Errichtung einer Schrottschere an der nordöstlichen Grundstücksgrenze (BE 300),
- Errichtung einer Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang, Benzinabschneider und Probenahme-schacht für die Abstellfläche der Schrottschere (BE 300),
- Verlegung des Brennplatzes an die südöstliche Grundstücksgrenze (BE 300),
- Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 1500 Tonnen auf 5000 Tonnen sowie die Erhöhung der Behandlungskapazität von derzeit 150 t/d auf 280 t/d,
- Einführung des Nachtbetriebes von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Eine Veränderung der gesamten Durchsatzkapazität der Anlage von 80 000 t/a ist nicht beabsichtigt.

Der Betrieb soll sich künftig in folgende Betriebseinheiten aufteilen:

- BE 100: An- und Abtransport
- BE 200: Zwischenlagerung,
- BE 300: Behandlung.

Die Anlage ist den Ziffern 8.9 b) Spalte 2 in Verbindung mit 8.11 b) bb) Spalte 2 sowie 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Aufgrund der beantragten Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von 1500 t auf 5000 t wird eine Neuein-

stufung der Gesamtanlage zu den Ziffern 8.9 b) Spalte 1 in Verbindung mit 8.11 b) bb) Spalte 2 sowie 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erforderlich.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662; ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde, da die Anlage in einem engen räumlichen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit einer Anlage betrieben wird, für die die Bezirksregierung Köln zuständig ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

24. August 2010
bis einschließlich 23. September 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 216, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Raum 122, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag, 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. Oktober 2010

Einwendungen gegen das Vorhaben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörde zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der

9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Dienstag, den 23. November 2010, ab 10 Uhr,

festgesetzt. Er findet in der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Raum 343/344 statt.

Eine eventuelle erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Freitag, den 26. November 2010,

vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am

23. November 2010

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme ist die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: **O r t e l b a c h**

ABl. Reg. K 2010, S. 357

438. Genehmigungsverfahren gem. BImSchG (UVPG) – Fa. Dörrenberg Edelstahl GmbH, Engelskirchen –

Bezirksregierung

Az.: 53.8851.3.2-§16-68/10-Ba

Köln, den 16. August 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH, Hammerweg 7, 51766 Engelskirchen beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei durch

- die Errichtung Betrieb einer Einblasanlage für Kalk und Aufkohlungsmittel
- Energetische Optimierung des Einschmelzprozesses durch Einsatz eines Erdgas-Sauerstoff-Brenners
- Installation einer Rückkühlanlage zur Umstellung der Wasserkühlung des Lichtbogenofens (LBO) von Durchlauf- auf Kreislaufkühlung
- Formalrechtliche Klarstellung der Schmelzleistung und Begrenzung auf 2,49 t/h

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Edelstahlwerkes auf dem Werksgelände in 51766 Engelskirchen, Gemarkung Runderoth, Flur 31, Flurstück 1851, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: **B a u l i g**

ABl. Reg. K 2010, S. 359

439. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (UVPG) für die WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54–56, 53783 Eitorf

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0004/10/G16-bax

Köln, den 5. August 2010

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 10.1 a Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53783 Eitorf, Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstücke 27, 61, 64, 72, 73, 185, 186, 188, 189.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Bauliche Erweiterung des Geb. 10 inkl. der Errichtung einer Montagelinie für Feuerwerksbatterien
- Bereinigung und Flexibilisierung der Nutzung von Gebäuden zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände ohne Änderung der genehmigten Gesamtkapazität

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

Abl. Reg. K 2010, S. 359

440. Genehmigungsverfahren gem. LWG (UVPG) – Fa. Evonik Degussa GmbH, Wesseling –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.4/§58(2)LWG_04/10-wed

Köln, den 4. August 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 58 (2) LWG der Firma Evonik Degussa GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling als wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimat“ durch

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kühlturms als Ersatz des bestehenden Kühlturms in der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimat“, Gebäude 502
- die Aufstellung von drei Leihkühltürmen mit einer Kühlleistung von 6 MW während des Umbaus für maximal acht Wochen

auf dem Werksgelände in Werk Wesseling in 50389 Wesseling, Brühler Straße 2, Gemarkung Wesseling, Flur 6, Flurstück 13/3 wurde bei der Prüfung nach den in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderungen der Anlage keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: W e d e m e y e r

Abl. Reg. K 2010, S. 360

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

441. Jahresabschluss für 2008 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2009 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2008 festgestellt, beschlossen, den Jahresabschluss in die Allgemeine Rücklage einzustellen und dem Vorstandsvorsitzer für das Jahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner GbR geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Abmeldung unter der Rufnummer 02 41-9 68 97 51 – in der 34. Kalenderwoche 2010 zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 2. August 2010

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Im Auftrag
gez.: S e d l a c z e k
Leiter der Geschäftsstelle

Abl. Reg. K 2010, S. 360

442. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten ausgeschrieben: Kontonummern: 304138415, 335151643, 304185689.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

4. November 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 4. August 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2010, S. 360

**443. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000567630.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. August 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 361

**444. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413229422, 3412207403 und 3400324178, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 23. Juli 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 361

**445. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382020360 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6

der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. August 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 361

E Sonstige Mitteilungen

446. Liquidation

Die Liquidatoren der Albano-Müller-Unterstützungskasse e. V., Radevormwald, machen die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator (Wolfgang Müller, Krebsöge 10, 42477 Radevormwald) aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 361

447. Liquidation

Der mit Sitz in Roetgen-Rott bestehende Verein Hobby Ägyptologen ist durch Beschluss vom 30. Juni 2010 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein, dem Liquidator Herrn Siegfried Metz, Bergstraße 2, 52159 Roetgen zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 361

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.